einen Ropf;

b) ber Fourier, Feldwebel, Compagniearzt ober jeber andere Unteroffizier, welcher zu ben in § 28 ber Orbonnang b. 7. Dec. 1837 und beziehentlich ber Berordnung, die bei einigen Militärchargen eingetretenen Beränderungen betr., bom 22. Dec. 1849, genannten Militar= personen gebort, für je 2 Röpfe;

c) ber Subaltern-Offizier bis zum Hauptmann

excl. für 3 Röpfe.

d) ber Hauptmann für 4 Röpfe;

e) ber Major und Oberftleutnant für 6 Röpfe;

f) ber Oberft für 8 Röpfe;

g) ber Brigabegeneral für 12 Röpfe; h) ber Divisionsgeneral für 15 Röpfe;

i) der Corps = Commandant für 20 Köpfe ge=

rechnet.

Die Juftig-, Administrations= und Gesundheits= beamten der Armee, ingleichen das zur Militär= musik gehörige Personal werden nach dem Grade ihres Militarranges, die Bedienung ber Offiziere als Solbaten, fowie die Solbatenweiber gleichfalls nur als Solbaten gerechnet.

§ 23 u. 24. Den Quartierämtern ift die Bu= theilung der Einquartierung überlaffen, doch fann man borber baselbst sich erklären, anstatt Mannschaften, Offiziere 2c. aufzunehmen und darf auf

thunliche Berücksichtigung hoffen.

Für die Unterbringung und Berpflegung ber eingelegten Mannschaften hat jeder Quartierträger felbst zu sorgen, als welcher jeder Hauptmiether gilt. Mur bei Abwesenheit eines Pflichtigen besorgt die Einquartierungsbehörde auf deffen Roften einftweis len die Unterbringung der eingelegten Mannschaften.

§ 25. Die Ginquartierung foll ftete möglichft gleichmäßig vertheilt werden, und mo aus militaris ichen Rudfichten dies nicht fatthaft, die Ausgleichung bei nachfter Belegenheit erfolgen. Es fteht nament= lich bei Anwesenheit bon Sauptquartieren und fonft sonftigen Raumen in außerordentlichen Fallen bem Quartieramte gu, jedoch im Ginverftandnig mit ber Ginquartierunges behorde, Stalle, Remifen zu requiriren und zwar ohne Bergutung, wenn fie leer fteben, anbern Salle gegen Bergutung an ben Inhaber.

§ 26. Rach Mufboren ber Rriegeeinquartierung findet eine Ausgleichung fammtlicher Quartiertrager in bem Daage fatt, daß Diejenigen, welche mit meniger Mannichaft belegt gemefen, ben zu berechnens ben Erfüllungebetrag baar einzahlen und bavon nach gleichem Sat ben über ihr Belegequantum find bei Lotalen Belafteten entfprechende Belbvergutung gewährt wird. Solche Betrage, wenn fie brei Jahre lang unerhoben bleiben, fallen bem Ginquartierungefond anbeim, ber auch etwaigen Dehraufwand ju übertragen bat.

§ 27. Die Einquartierung tann vom Quartiertrager auch anderwarts verdungen werden, jedoch niemals ohne vorherige Anzeige beim Quartieramt und ohne Genehmigung der Ginquartierungebehörbe nicht außerhalb bes quartieromtlichen Begirte. Doch bat ber Quartiertrager immer fur bie vorschrifte= | des Berichte und gultiger Beugen ober bie Erlangung maßige Unterbringung und Berpflegung gu fteben. eines ichriftlichen Betenntniffes gerathen. Bei nicht Die Quartieramter burfen fich mit biefer Berdingung ober nicht gehörig erfolgter Rundigung bauert nicht befaffen, fondern nur Rachweifungen bagu geben. ber Diethvertrag ftillfcweigend fort.

3 28. Eigenmächtiges Ausquartieren oder Berlegen der Mannichaften barf bei einer Strafe bis ju des Miethvertrage ift an dem auf den 31. Marg, 50 Thalern nicht fratifinden und haben beshalb bie 30. Juni, 30. Ceptember ober 31. Decbr. nachft. Quartieramter Die Quartiere gu untersuchen. Die folgen den 2Berttag, wenn aber der 31. Darg

a) bie Mannschaft bis zum Sergeanten incl. für jedesmal beim Quartieramt zur Abstempelung vorzuzeigen.

§ 29. Bei Beigerung bes Quartiertragers, bie ihm jugewiesene Mannichaft aufzunehmen, bat bas Quartieramt auf beffen Roften folche gu verdingen und fann die Ginquartierungebeborbe dem Renitenten überdies eine Strafe bis ju 5 Thirn. guerfennen.

§ 30. Fur Gefangene, Arreftaten, Rrante und Abende nach 8 Uhr eintreffende Dannschaften, Die vorher nicht angesagt, sowie fur alle Militare, welche in Burgerhaufern nicht untergebracht werden tonnen, bat bas Unterfommen, ingleichen Stallungen und Rationen bie Ginquartierungebehorde auf com. munliche Rechnung ju beforgen, boch ift diefer Mufwand von der Gesammtheit durch ftadtische Unlagen aufzubringen.

§ 31. Mit Diefem Regulativ find die Regulative vom 2. Juni 1847 und 21. Mai 1849 außer Rraft

gefest morden.

V. Aus dem Dieth = Regulativ für die Stadt Dreeden, vom 1. Rov. 1845.

§ 1. Die Feftstellung beliebiger, jedoch gefeglich julaffiger Bebingungen burch Miethvertrag ift übers laffen und im Intereffe ber Betheiligten ju beren Abschließung , nach Befinden unter gerichtlicher Cog. nition ober vor gultigen Beugen, ju rathen.

In beffen Ermangelung gelten die nadftebenben

Bestimmungen :

§ 2. Ale regelmäßige Miethwechseltermine gels ten 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Detober, auch bann, wenn das Miethverhaltnig erft im Laufe bes Ralendervierteljahres begonnen, und ift foldenfalle das ange;angene Bierteljahr fur voll gu rechnen ; jedoch gilt bas nicht für ben Diethgins, ber jedesmal nur vom wirflichen Beginn bes Diethverhaltniffes an ju gewähren ift.

§ 3. Der Diethvertrag bei Wohnungen und

a) ju 50 Thir. jahrlichen Miethgine und darüber wird auf die Dauer eines Jahres, wenn die Miethe mit 1. Jan. ober 1. Juli begonnen, auf funf Bierteljahre,

b) unter 50 Thir. jahrlichen Miethgine auf bie Dauer eines halben Jahres eingegangen angenommen. Erft mit Ablauf biefer Beit, wenn die §. 4 und 5 bestimmte Rundigung borbergegangen, enbigt fich ber Dliethvertrag.

§ 4. u. 5. Termine jur Rundigung

a) ju 50 Thir. jahrlichem Miethzine und darüber mindeftene feche Monate vorher und zwar nur am 31. Marz und 30. September;

b) unter 50 Thir. jahrlichem Diethzine mindeftens drei Monate vor der beabfichtigten Auflojung bes Diethverhaltniffes, und gwar nur am 31. Marg, 30. Juni, 30. September und 31. December.

§ 6. u. 7. Bei Rundigungen ift die Bugiehung

§ 8. Die Raumung ber Quartiere nach Ende Einquartierungs - Billete find nach beren Erledigung in Die zweite Balfte ber Charwoche, einschließlich ber